



Vorlage Nr.: 2014/094

18.07.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	37

Wahl der Mitglieder für den Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß dieses Wahlvorschlags / gemäß des Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen gewählt:

Ordentliche Mitglieder:Stellvertretende Mitglieder:

- | | |
|----------|-------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. _____ | _____ |
| 3. _____ | _____ |
| 4. _____ | _____ |
| 5. _____ | _____ |
| 6. _____ | _____ |
| 7. _____ | _____ |
| 8. _____ | _____ |
| 9. _____ | _____ |

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kreispolizeibehörde Recklinghausen ist zuständig für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop.

Gemäß § 15 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz NRW (POG NRW) bestehen bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte.

Laut § 16 Abs. 1 POG NRW ist der Polizeibeirat das Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Polizeibeirat besteht gem. § 15 Abs. 2 POG NRW aus insgesamt 11 Mitgliedern.

Aufgrund der Einwohnerzahl hat der Kreis Recklinghausen das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder und die Stadt Bottrop für 2 Mitglieder.

Für jedes ordentliche Mitglied ist je ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

Wählbar sind gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 POG NRW neben den Kreistagsmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Polizeibedienstete sind gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 POG NRW nicht wählbar.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 POG erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Der Landrat besitzt bei der Wahl Stimmrecht.